



IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]
Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Mühlhausen - 2. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Dettmar als Vorsitzendem, den Richter am Landgericht Tröger sowie den Richter am Landgericht Klostermeier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2005

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Mühlhausen vom 29.01.2003 - Az.: 2 C 158/03 - abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.553,97 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.01.2003 aus 2.031,07 EUR und aus weiteren 522,00 EUR seit dem 09.01.2004 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung von 1998 überzahlter Stromkosten in Höhe von 2.031,07 EUR aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 315 BGB zu.

Die Zahlungen des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum erfolgten ohne Rechtsgrund. Zwar bestand zwischen den Parteien ein Versorgungsvertrag, aufgrund dessen die Beklagte das Gewerbe des Klägers nach ihren allgemeinen Tarifpreisen anzuschließen und mit elektrischer Energie zu versorgen hat. Allerdings unterliegen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, der sich die Kammer anschließt, auch Tarife für Leistungen der Daseinsvorsorge, auf die der Vertragspartner angewiesen ist, einer Kontrolle nach § 315 BGB (BGH NJW-RR 1992, S. 183, 185).

Dabei steht die Tatsache der behördlichen Genehmigung der Tarife der Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht entgegen. Trotz einer derartigen Genehmigung unterliegen einseitige Leistungsbestimmungen der richterlichen Inhaltskontrolle mit dem möglichen Ergebnis, dass der einseitig bestimmte und von der zuständigen Behörde gebilligte Preis die von § 315 BGB gesetzten Grenzen überschreitet (vgl. LG Berlin, ZNER 2001, S. 273 m.z.w.N.).

Für den - hier vorliegenden - Fall, dass der Stromkunde zunächst vorbehaltlos die geforderten Stromentgelte gezahlt hat und anschließend in einem Rückforderungsprozess die Unbilligkeit der Leistungsbestimmung durch das Versorgungsunternehmen geltend macht, verbleibt es dabei, dass ihn die Beweislast für das Nichtbestehen eines Rechtsgrundes der erbrachten Leistung trifft (vgl. BGH NJW 2003, S. 1449 ff. m.z.w.N.). Allerdings muss der Bereicherungs gläubiger (hier der Kläger), dem insoweit der Beweis einer negativen Tatsache obliegt, nicht jeden theoretisch denkbaren rechtfertigenden Grund ausschließen. Es genügt vielmehr der Beweis, dass der vom Schuldner geltend gemachte Rechtsgrund nicht besteht. Dabei trifft den Prozessgegner dann eine erweiterte Behauptungslast, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufes steht und keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen besitzt, während der Gegner über ein derartiges Wissen verfügt und ihm nähere Angaben zumutbar sind; im Rahmen des Zumutbaren kann von ihm dann insbesondere das substantiierte Bestreiten einer negativen Tatsache unter Darlegung der für die positive Tatsache sprechenden Umstände verlangt werden (vgl. BGH a.a.O. m.z.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze zu Gunsten des darlegungs- und beweispflichtigen Klägers ist die Beklagte ihrer Obliegenheit zu einem substantiierten Bestreiten nicht nachgekommen. Sie hat nicht hinreichend substantiiert bestritten, dass bei der Festlegung der Strompreise die Schranken des § 315 Abs. 3 BGB nicht eingehalten worden sind.

Die Preisbestimmung hat sich unter Beachtung des Prinzips, dass die Energieversorgung so preiswürdig wie möglich zu gestalten ist, an den Kosten für die Erzeugung und Weiterleitung der elektrischen Energie sowie an der Erzielung eines Gewinns zu orientieren, der in angemessenem Umfang die Bildung von Rücklagen, die Vornahme von Investitionen und die Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals erlaubt. Die Substantiierung der Billigkeit einer Preisbestimmung erfordert daher regelmäßig, dass der Stromlieferant seine Preiskalkulation offen legt (LG Berlin, a.a.O., m.w.N.).

Danach oblag der Beklagten im Einzelnen vorzutragen, welche allgemeinen und besonderen Kosten, die ihr durch die Belieferung des Klägers mit elektrischer Energie entstanden waren, abzudecken waren; ferner, welchen Gewinn sie zur Bildung von Rücklagen, zur Finanzierung von Investitionen oder zur Verzinsung des aufgenommenen Kapitals bzw. der Einlagen ihrer Aktionäre mit dem dem Kläger berechneten Preis erzielen wollte (vgl. auch LG Berlin, a.a.O., m.w.N.).

Diesen notwendigen Vortrag hat die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit unterlassen. Aufgrund ihres Vorbringens konnte die Kammer nicht beurteilen, ob die Ermessensentscheidung der Beklagten bei der Bestimmung der Strompreise der Billigkeit i.S.d. § 315 Abs. 1 BGB entsprach. Die Beklagte hat weder die Genehmigungsunterlagen für ihre Tarife, noch Kostenträgerrechnungen vorgelegt. Sie hat weder ihre Preiskalkulation erläutert, noch dargelegt, in welcher Weise ihre Kosten- und Ertragslage im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens überprüft wird.

Das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung ist - zumindest vorliegend - kein Indiz für die Ordnungsmäßigkeit des behördlichen Genehmigungsverfahrens und die Billigkeit des genehmigten Tarifs. Denn die Beklagte hat - wie bereits ausgeführt - überhaupt keine Genehmigungsunterlagen vorgelegt, sodass eine Überprüfung des Genehmigungsverfahrens durch die Kammer nicht möglich war.

Nach alledem war das Bestreiten der Beklagten unsubstantiiert, sodass der Vortrag des Klägers zur Unbilligkeit des Tarifs als wahr zu unterstellen ist (§ 138 Abs. 3 ZPO). Da die Kammer auf der Grundlage des Vorbringens der Beklagten die Billigkeit der Stromtarife nicht beurteilen konnte, war es ihr auch nicht möglich, das billige Entgelt abweichend vom Vortrag des Klägers gem. § 513 Abs. 3 Satz 2 BGB im Urteil zu bestimmen. Das hat zur Folge, dass die Behauptung des Klägers, im streitgegenständlichen Zeitraum haben die Stromkosten 2.031,07 EUR unter dem abgerechneten Betrag gelegen, als unstreitig anzusehen ist (vgl. auch LG Berlin, a.a.O.).

Der Beklagten war diesbezüglich kein Hinweis der Kammer mehr zu erteilen. Denn gleichwohl die Kammer mit Hinweisbeschluss vom 27.07.2004 der Beklagten aufgegeben hatte, substantiiert und unter Vorlage der entsprechenden Genehmigungsunterlagen zur Zonierung und zur Differenzierung zwischen Haushalt und Gewerbe vorzutragen, hat die Beklagte keine entsprechenden Genehmigungsunterlagen eingereicht.

Dem genannten Hinweisbeschluss der Kammer war auch zu entnehmen, dass die Vorlage der entsprechenden Genehmigungsunterlagen auch unter dem Hinblick auf § 315 Abs. 3 BGB aufgegeben worden ist. Denn auf Seite 3 unten des genannten Beschlusses hat die Kammer dargelegt, dass der Vortrag des Klägers, es dürfe keine Differenzierung zwischen den Preisen für Haushalt und Gewerbetreibende vorgenommen werden, schlüssig im Hinblick auf § 315 Abs. 3 BGB ist. Unter Ziffer III. des genannten Beschlusses wurde der Beklagten dann u.a. aufgegeben, substantiiert und unter Vorlage der entsprechenden Genehmigungsunterlagen zur Differenzierung zwischen Haushalt und Gewerbe vorzutragen. Die Kammer hat damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Überprüfung der Billigkeit des Tarifs die genannten Unterlagen benötigt.

Unabhängig davon hat auch der Kläger durchgängig auf die Problematik des § 315 Abs. 3 BGB abgestellt, sodass der Beklagten auch von daher diese Frage stets bewusst sein musste. Zudem waren der Beklagten die Entscheidungen, auf die die Kammer ihr Urteil gestützt hat, frühzeitig und hinlänglich bekannt.

Angesichts dieses deutlichen Hinweises der Kammer bedurfte es entgegen der im Schriftsatz vom 11.04.2005 geäußerten Ansicht der Beklagten keines erneuten diesbezüglichen Hinweises der Kammer.

Vorliegend greift nicht die Ausschlussfrist des § 21 Abs. 2 AVBEltV.

Die Zweijahresfrist der genannten Vorschrift ist eine Ausschlussfrist, keine Verfall- oder Verjährungsfrist (vgl. Hempel in Ludwig/Odenthal, Recht der Elektrizität-, Gas- und Wasserversorgung, § 21 AVBEltV, Rn. 90 m.w.N.). § 21 Abs. 2 AVBEltV bedeutet nicht, dass nach Feststellung des Fehlers innerhalb von zwei Jahren der Fehler (gerichtlich) geltend gemacht werden muss. Vielmehr begrenzt die genannte Norm den Zeitraum, in dem sich vor Feststellung des Fehlers bei der Abrechnung der Fehler ausgewirkt haben kann.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht verjährt. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen der amtsgerichtlichen Entscheidung Bezug genommen. Ergänzend ist auszuführen, dass die neue dreijährige Verjährungsfrist des § 196 BGB gem. Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB länger läuft als die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB a.F., sodass Verjährung grundsätzlich mit Ablauf des Jahres 2002 eingetreten wäre; der Mahnbescheid wurde jedoch noch am 23.12.2002 beim Amtsgericht Mühlhausen eingereicht. Da die Zustellung (15.01.2003) demnächst im Sinne von § 167 ZPO erfolgte, tritt die Wirkung der Zustellung (Verjährungsunterbrechung) bereits mit Eingang des Mahnbescheids beim Amtsgericht Mühlhausen ein.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten auch ein Anspruch auf Erstattung von Sachverständigenkosten in Höhe von 522,00 EUR zu (PVV).

Die Beklagte hat durch die Abrechnung unbilliger Strompreise im Jahr 1998 eine ihr aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis obliegende Pflicht verletzt (die Pflicht zur ordnungsgemäßen Preisfestsetzung). Durch diese schuldhafte Pflichtverletzung ist dem Kläger ein Schaden in Höhe von 522,00 EUR entstanden. Der Kläger musste zur Vorbereitung des Prozesses ein Sachverständigengutachten über die Stromkosten einholen. Er war insofern auf einen Sachverständigen angewiesen. Dem Kläger als Laien war nicht zuzumuten, ohne Unterstützung eines Sachverständigen bzw. ohne Vorbereitung durch einen Sachverständigen den vorliegenden Rechtsstreit zu führen. Zur Vorbereitung des vorliegenden Prozesses bedurfte er daher des Gutachtens. Ausweislich der Rechnung der EKO GmbH vom 22.12.2003 hat diese ihm 522,00 EUR in Rechnung gestellt.

Zinsen sind jeweils ab Rechtshängigkeit zu zahlen. Rechtshängigkeit bezüglich der Stromkosten ist mit Zustellung des Mahnbescheids am 15.01.2003 und bezüglich der Sachverständigenkosten mit Zustellung des Schriftsatzes vom 30.12.2003 am 09.01.2004 eingetreten.

Da die Berufung begründet ist, war das angefochtene Urteil mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO abzuändern.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf der Anwendung der §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da ein Zulassungsgrund nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht ersichtlich ist. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert keine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Dr. Dettmar

Tröger

Klostermeier